

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
IV/ST2 – Rechtsbereich Straßenverkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: st2@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
post@bka.gv.at

Wien, am 25. Mai 2022
Zl. B,K-743/250522/HA,TS

GZ: 2022-0.045.385

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960
geändert wird (33. StVO-Novelle)**

**Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen gemäß Artikel 2
der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den
Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen
künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr.
35/1999)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzliches:

Zunächst ist festzuhalten, dass gegen die Intention dieses Gesetzesentwurfes, den
Radverkehr und auch den Fußgängerverkehr attraktiver zu gestalten, keinerlei
Bedenken bestehen. Gemeinden investieren seit vielen Jahren Unsummen in den
Ausbau des Radwegenetzes, dies mit Blick auf ein sich (auch notwendig)
veränderndes Mobilitätsverhalten.



Schließlich ermöglicht nur ein gut ausgebautes, attraktives Radverkehrsnetz mit den entsprechenden Schnittstellen und Anbindungen zum öffentlichen Verkehr dem Bürger als Pendler, Ausflügler und Touristen den Privat-PKW stehen zu lassen und auf umweltschonende Mobilitätsformen umzusteigen.

All das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Maßnahmen zur Attraktivierung des Radverkehrs kostenintensiv sind und daher im Vorfeld von zu treffenden Maßnahmen auch die Kostenfrage zu klären ist.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält (so etwa in § 7 Abs. 6 oder § 24 Abs. 1 lit d) Vorgaben für die Straßenerhalter bzw. die Verkehrsbehörden, die massive Kostenfolgen nach sich ziehen. Allein das Land Wien rechnet mit Kostenfolgen dieses Entwurfs von bis zu 130 Mio. Euro (nur für Wien).

In Anbetracht der vom Land Wien ins Treffen geführten Auswirkungen muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur Wien, sondern alle größeren Gemeinden im Falle der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens deutliche Kostenfolgen zu tragen haben (Bodenmarkierungen, Parkspuren, bauliche Maßnahmen im Kreuzungsbereich, Beschilderungen mitsamt Prüf- und Verfahrensaufwand).

Wir möchten deutlich darauf hinweisen, dass erst Anfang April dieses Jahres neben dem Verkehrsministerium, allen Bundesländern und dem Städtebund auch vom Österreichischen Gemeindebund ein deutliches Bekenntnis zur Förderung des Radverkehrs in Österreich abgegeben wurde. Im Wissen darum, dass Gemeinden nicht alleine den Investitionsbedarf decken und die finanziellen Auswirkungen alleine tragen können, wurde darin nicht umsonst von allen Beteiligten festgehalten, dass der erforderliche Investitionsbedarf für Radverkehrsmaßnahmen festgestellt wird und darauf aufbauend ein Vorschlag zur Kostentragung entworfen wird.

Entgegen diesem berechtigten und notwendigen Ansinnen wurde vielmehr ein Gesetzesentwurf in Begutachtung geschickt, der hohe Kostenfolgen für Gemeinden nach sich zieht, aber einen Vorschlag zur Kostentragung vermissen lässt.



Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist bei Rechtsetzungsvorhaben eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entspricht.

Entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen bzw. den Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Vorblatt, wonach *„diese Regelungen keine finanziellen Auswirkungen haben“ bzw. „ein gewisser, jedoch geringer Aufwand für Behörden durch die Änderung des § 24 Abs. 1 lit. d (siehe Z 10) entsteht“*, ist mit Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen festzuhalten, dass aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes mit diesem Rechtsetzungsvorhaben bedeutende Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden sind. Das ist umso bedauerlicher als im gemeinsamen Bekenntnis zur Förderung des Radverkehrs explizit von Vorschlägen zur Kostentragung die Rede ist.

Da die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen in den Materialien unzureichend dargestellt sind, fordert der Österreichische Gemeindebund zunächst eine den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus sowie der Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 BHG) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens.

Vorsorgliches Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium:

Gemäß § 1 der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Betragsgrenzen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (BGBl II 347/2021) beträgt die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für Vorhaben des Bundes, die in Höhe von 0,1 vT der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag 2021 festzusetzen ist, für das Jahr 2021 2.526.632 Euro.



Österreichischer
Gemeindebund

Infolge der Kostenfolgen, die sich im Fall der Verwirklichung des Gesetzesvorhabens ergeben, ist zweifelsohne davon auszugehen, dass die Betragsgrenze gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus überschritten wird.

Der Österreichische Gemeindebund stellt daher innerhalb offener Frist gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999) vorsorglich das Verlangen, dass in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch das Gesetzesvorhaben im Fall seiner Verwirklichung den Gemeinden zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel